

Geschäftsverzeichnismr. 2234
Urteil Nr. 141/2002 vom 9. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. August 2001 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Namur gegen C. Florence, dessen Ausfertigung am 22. August 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Führt Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, dahingehend ausgelegt, daß er zum Existenzminimum zum erhöhten Satz für Alleinstehende (Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2) nur einen Elternteil berechtigt, der ausschließlich mit einem unterhaltsberechtigten volljährigen [zu lesen ist: minderjährigen] Kind zusammenlebt, wenn dieses Kind seinen Hauptaufenthalt bei ihm hat, eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung stehende Diskriminierung herbei zwischen - einerseits - einem Elternteil, der seinen Hauptaufenthalt mit einem unterhaltsberechtigten minderjährigen Kind hat, und - andererseits - einem Elternteil, der je nach dem gewährten Besuchsrecht nur gelegentlich den Hauptaufenthalt mit einem ebenfalls unterhaltsberechtigten minderjährigen Kind hat, indem nur ersterer die Gewährung des Existenzminimums zum erhöhten Satz für Alleinstehende beanspruchen kann, während letzterer lediglich den Satz für Alleinstehende beanspruchen kann, wobei sie beide dem Kind gegenüber die gleiche Erziehungs- und Unterhaltspflicht unter Beachtung der sie betreffenden Gerichtsentscheidung erfüllen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum bestimmt:

« Das jährliche Existenzminimum beläuft sich auf:

1. 114.864 Franken für zusammenlebende Ehepartner;
2. 114.864 Franken für eine Person, die nur entweder mit einem unverheirateten minderjährigen Kind zu ihren Lasten oder mit mehreren Kindern, von denen mindestens eins minderjährig, unverheiratet und zu ihren Lasten ist, zusammenwohnt;
3. 86.148 Franken für eine alleinstehende Person;

4. 57.432 Franken für jede andere Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt, unabhängig davon, ob sie miteinander verwandt beziehungsweise verschwägert sind oder nicht. »

B.1.2. Bei der Entstehung des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum wurde bei der Festlegung des Betrags für alleinstehende Personen nicht der Umstand berücksichtigt, ob sie unterhaltsberechtignte Kinder hatten.

Das Gesetz vom 7. November 1987 zur Bewilligung provisorischer Mittel für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 und zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen hat einen Unterschied vorgenommen zwischen dem Betrag des Mindesteinkommens für die alleinstehende Person und dem Betrag für die Person, die ausschließlich mit minderjährigen Kindern zusammenwohnt, wobei das Einkommen der letztgenannten Person zum erhöhten Satz berechnet wird. Aus der Begründung wird ersichtlich, daß diese Abänderung « dazu [dient], die Lage der alleinstehenden Personen, die ein Existenzminimum beziehen und ein oder mehrere unverheiratete minderjährige Kinder zu Lasten haben, zu verbessern. In verschiedenen Studien wurde nachgewiesen, daß die soziale Lage Alleinstehender mit unterhaltsberechtignten Kindern besonders geschwächt ist. Deshalb wird vorgeschlagen, das Existenzminimum für sie auf 80 % des den zusammenwohnenden Ehepaaren gewährten Betrags zu bringen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1987-1988, Nr. 1025/1, S. 20).

Seit dem 1. Januar 1992 werden zusammenwohnenden Ehepaaren und Alleinstehenden mit mindestens einem unterhaltsberechtignten Kind die gleichen Beträge gewährt.

Indem der Gesetzgeber Alleinstehenden mit einem oder mehreren minderjährigen unterhaltsberechtignten Kindern einen erhöhten Betrag gewährt, hat er auf diese Weise der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen wollen; es bilden sich nämlich Familien mit nur einem Elternteil heraus, ein Umstand, der mit unsicheren Verhältnissen für den Elternteil verbunden ist, der allein mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenwohnt.

B.1.3. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 gegen die Artikel 10 und 11 verstößt, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß der erhöhte Satz nur dem alleinstehenden, mit einem unverheirateten minderjährigen unterhaltsberechtignten Kind zusammenwohnenden Elternteil

zusteht, wenn das Kind seinen Hauptaufenthalt bei diesem Elternteil hat, und nicht dem Elternteil, bei dem das Kind, das ebenfalls unterhaltsberechtig ist, sich gelegentlich bzw. nicht hauptsächlich aufhält. Die präjudizielle Frage bezieht sich nicht auf den Fall, in dem jeder Elternteil das Kind für die Hälfte der Zeit bei sich aufnimmt.

B.2.1. Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 legt Pauschalbeträge fest, die für die verschiedenen Kategorien von Personen als Existenzminimum gelten.

B.2.2. In der Hypothese, daß die Eltern nicht zusammenleben, müssen sie mit oder ohne richterliche Intervention den Aufenthalt ihrer Kinder regeln. In der Praxis sind alle möglichen Regelungen denkbar, angefangen von einer alternierenden Aufenthaltsregelung, wobei sich das Kind bei dem einen Elternteil genauso lange aufhält wie bei dem anderen, bis hin zu einer Regelung, bei der das Kind seinen ständigen Aufenthalt bei nur einem Elternteil hat.

Der Gesetzgeber muß in diesem Fall, ohne deshalb einen eindeutigen Irrtum zu begehen, Kategorien anwenden können, die zwangsläufig die Unterschiedlichkeit der Situationen nur annähernd auffangen. Der Gesetzgeber war der Auffassung, der Wirklichkeit dadurch am nächsten zu kommen, daß er den erhöhten Satz nur dem alleinstehenden Elternteil einräumt, bei dem das Kind seinen Hauptaufenthalt hat.

B.3.1. Der Hof muß untersuchen, ob die Folgen der Maßnahme unverhältnismäßig zu den durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen sind.

B.3.2. In ihrer Beziehung untereinander müssen beide Elternteile zu den Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten entsprechend ihren Möglichkeiten beitragen (Artikel 203 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Das bedeutet, daß jeder Elternteil nur im Rahmen seiner jeweiligen Einkünfte und Möglichkeiten beitragen muß. Dabei werden außer dem Anteil an der Unterbringung auch andere Kosten berücksichtigt.

Die mit jeder pauschalen Annäherung zwangsläufig verbundenen Unvollkommenheiten können hinsichtlich des Gesetzes über das Existenzminimum *in concreto*, wenn dafür Gründe vorliegen, durch die Festlegung der Unterhaltspflicht gemildert werden.

B.3.3. Wenn das gewährte Existenzminimum den betreffenden alleinstehenden Elternteil nicht in die Lage versetzt, ein der menschlichen Würde entsprechendes Leben zu führen, dann kann er überdies aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren Sozialhilfe beanspruchen. Zu diesem Zweck kann ihm finanzielle und materielle Hilfe in der angemessensten Form zuteil werden.

Auf diese Weise kann dem Übel der pauschalen Annäherung der Existenzminimumsregelung auf der Grundlage der tatsächlichen Notwendigkeiten abgeholfen werden.

B.3.4. Unter diesen Umständen können die Folgen der Maßnahme nicht als unverhältnismäßig zu den durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen angesehen werden.

B.4. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß der Betrag für eine Person, die ausschließlich mit einem minderjährigen unverheirateten unterhaltsberechtigten Kind oder mit mehreren Kindern, unter ihnen mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind, zusammenwohnt, unter der Voraussetzung gewährt wird, daß das oder die Kinder seinen bzw. ihren Hauptaufenthalt bei ihr hat bzw. haben.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior